

Mag. Barbara Schwarz
Landesrätin

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 19.06.2012

zu Ltg. - **1046-1/A-3/82-2011**

R-u-V-Ausschuss



An den
Präsidenten des
Landtages von Niederösterreich

St. Pölten, am 19. Juni 2012

F3-A-103/052-2011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Betrifft

Ltg.-1046-1/A-3/82-2011 Entschließung des NÖ Landtages betreffend „Schülerfreifahrt und Maßnahmen für mehr Sicherheit bei Schülertransporten“

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages vom 15. Dezember 2011 hat die NÖ Landesregierung an die österreichische Bundesregierung schriftlich das Ersuchen gerichtet, eine Neuregelung der Schülerfreifahrt zu erwirken sowie eine Verbesserung der Sicherheit von Kindern beim Schülertransport umzusetzen und eine diesbezügliche gesetzliche Anpassung vorzunehmen.

Dieses Schreiben wurde vom Bundeskanzleramt auf Grundlage einer eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend wie folgt beantwortet:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend überprüft bereits seit längerem verschiedene Lösungsansätze zu einer Neugestaltung der SchülerInnen und Lehrlingsfreifahrten auf ihre Umsetzbarkeit. Hierzu fanden diverse Gespräche mit den zuständigen Entscheidungsträgern statt. Dabei stand unter der Vorgabe, dass dem FLAF keine Mehrkosten entstehen sollten, in erster Linie die quantitativ und qualitativ gesicherte Weiterführung der bisherigen Beförderungen im Vordergrund. Aufgrund der Komplexität der Thematik und des Umstandes, dass jegliche Veränderung letztendlich für ganz Österreich umsetzbar sein muss, bedarf es jedoch einer gewissen Vorlaufzeit für ein diesbezügliches Pilotprojekt.“



In diesem Zusammenhang ist für das erste Halbjahr 2012 eine Veranstaltung zur Schülerfreifahrt auf breiter Basis geplant, in deren Verlauf nicht nur die Positionen der betroffenen Behörden sowie der Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände erhoben werden sollen, sondern auch die direkt Betroffenen (Eltern, Kinder, Jugendliche) zu Wort kommen sollen.

Zum Zusatzantrag betreffend Kindersicherung in Omnibussen (Fahrzeugen der Klassen M2 und M3) darf Folgendes mitgeteilt werden:

Die in § 106 Abs. 5 KFG vorgesehenen Ausnahmen von der Kindersicherungspflicht in Fahrzeugen der Klasse M2 und M3 beruhen auf den Ausnahmemöglichkeiten der Richtlinie 2003/20/EG. In Ihrem Zusatzantrag wird offenbar davon ausgegangen, dass Fahrzeuge der Klassen M2 und M3, die nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzt werden, von dieser Regelung ausgenommen wären. Das ist aber nicht der Fall.

§ 106 Abs. 5 Z 3 KFG normiert für Fahrzeuge der Klassen M2 und M3, die nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzt werden, keine Ausnahme, sondern vielmehr eine Verpflichtung zur Benutzung von Sicherheitssystemen, so vorhanden. Die eben dargelegte gesetzliche Regelung nimmt nicht den Gelegenheitsverkehr, sondern den Kraftfahrlinienverkehr aus.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag. Barbara Schwarz eh.
Landesrätin

